

Kooperationsvereinbarung

**über die Durchführung eines Modells eines offenen
Ganztagsangebots zur gemeinsamen Förderung von
Schülerinnen und Schülern mit und ohne Anspruch auf
teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem
SGB IX**

**am staatlichen Förderzentrum geistige Entwicklung
München**

an der Haagerstraße München-Ost

(mit Interimsstandort Im Gefilde (ab SJ 2024/2025)

**und zukünftigem Standort an der Fehwiesenstraße
(München Ost)**

zwischen

dem Freistaat Bayern,

**vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

und

dem Bezirk Oberbayern

und

der Landeshauptstadt München

Präambel

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung des Freistaats Bayern, des Bezirks Oberbayern und der Landeshauptstadt München gemeinsam ein Modell eines offenen Ganztagsangebots für Schülerinnen und Schüler des staatlichen Förderzentrums für geistige Entwicklung zu entwickeln, in dem Schülerinnen und Schülern mit und ohne Anspruch auf teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gemeinsam in einem ganztägigen offenen Bildungs- und Betreuungsangebot gefördert werden und das System "Schule" enger mit dem System "Eingliederungshilfe" vernetzt werden soll (im Folgenden "OGTS mit Eingliederungshilfe" genannt). Dieses Modell soll vorhandene Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten nicht ersetzen, sondern ein neues ergänzendes Angebot darstellen.

Die OGTS mit Eingliederungshilfe wird im Modell durch einen Kooperationspartner und der Schulleitung partnerschaftlich umgesetzt. Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Eingliederungshilfe (SGB IX) aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule und Kooperationspartner unter Einbeziehung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Leitideen und der Rahmen der Umsetzung wurden in einem Eckpunktepapier (Stand 03.06.2022) zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

§ 1

Grundlagen

- (1) In einem Modellversuch ab dem Schuljahr 2022/2023 wird das Ganztagsmodell OGTS mit Eingliederungshilfe sukzessive am staatlichen Förderzentrum geistige Entwicklung München an der Haagerstr. München-Ost (mit Interimsstandort Im Gefilde (ab SJ 2024/2025) und zukünftigem Standort an der Fehwiesenstraße, München Ost) eingerichtet.
- (2) Die OGTS mit Eingliederungshilfe ergänzt die Halbtagschule in der Weise, dass im direkten Anschluss an den Unterricht, die Möglichkeit des freiwilligen Besuches eines offenen Ganztagsangebots besteht. An Unterrichtstagen ist das Ganztagsangebot eine schulische Veranstaltung unter Aufsicht der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner.

- (3) Das offene Ganztagsschulangebot wird durch Leistungen der Eingliederungshilfe ergänzt im Sinne der Verbindung zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot.
- (4) Die Modellphase dient der Konzeptionsentwicklung und -konsolidierung. Das Modell trägt zur Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit der Ganztagsbetreuung bei.

§ 2

Rechtliche Grundlagen

- (1) Rechtliche Grundlagen sind die Bestimmungen zur Halbtagsschule und dem offenen Ganztagsangebot, wie sie in Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den jeweils gültigen sonstigen Bestimmungen zu offenen Ganztagsangeboten festgelegt sind, insbesondere die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 30. März 2020 (BayMBl. Nr. 227) (nachfolgend KMBek OGTS JG 1 bis 4 genannt) bzw. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 vom 30. März 2020 (BayMBl. Nr. 228) (nachfolgend KMBek OGTS ab JG 5 genannt), soweit nicht im Folgenden jeweils Abweichungen vereinbart werden. Zudem gelten die Vorgaben zur Eingliederungshilfe gemäß § 112 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX).
- (2) Der Freistaat Bayern und der Bezirk Oberbayern verpflichten den Kooperationspartner zur Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

§ 3

Leitziele und Grundsätze der OGTS mit Eingliederungshilfe

- (1) Ziel der OGTS mit Eingliederungshilfe ist eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung in einem ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot.
- (2) Bei der OGTS mit Eingliederungshilfe werden Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX in den gesamten Schulalltag sowohl während der Unterrichtszeit als auch am Nachmittag integriert.

- (3) Die OGTS mit Eingliederungshilfe wird zusammen mit einem Kooperationspartner in freigemeinnütziger Trägerschaft durchgeführt. Die Entscheidung über die Wahl des Kooperationspartners trifft die Schulleitung in Benehmen mit der Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträger. Der Bezirk Oberbayern wird in den Auswahlprozess mit einbezogen. Der Kooperationspartner erbringt das im pädagogischen Konzept niedergelegte Bildungs- und Betreuungsangebot im offenen Ganzttag. Der Kooperationsvertrag hierfür wird zwischen dem freien Träger und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Oberbayern geschlossen. Der Kooperationspartner koordiniert und erbringt darüber hinaus auch die Eingliederungshilfeleistungen.
- (4) Schulleitung und Kooperationspartner verantworten gemeinsam die Erarbeitung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts. Dieses setzt zum einen die verbindlichen Elemente eines offenen Ganzttagsschulangebots um und enthält zum anderen die Ergänzung durch Angebote der Eingliederungshilfe, die den individuellen, behinderungsbedingten Förderbedarf nach den hierfür geltenden Bestimmungen abdeckt. Weitere wichtige Bildungspartner können insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Musik- und Kunstschulen oder Sportvereine sein. Eine entsprechende Vernetzungsarbeit ist Teil des pädagogischen Konzepts.
- (5) Die Schulleitung, die Landeshauptstadt München als Träger des Schulaufwands, der Kooperationspartner und der Bezirk als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe wirken partnerschaftlich zusammen.
- (6) Die OGTS mit Eingliederungshilfe stellt ein schulisches Angebot unter staatlicher Schulaufsicht dar. Die ergänzenden Leistungen der Eingliederungshilfe unterliegen auch der Zuständigkeit und der Kontrolle des Bezirks als zuständigem Träger der Eingliederungshilfe. Die Gesamtverantwortung obliegt der Schulleitung unter Aufsicht der zuständigen Schulaufsichtsbehörden.
- (7) Der Kooperationspartner benennt eine pädagogische Fachkraft als OGTS-Koordinatorin bzw. einen OGTS-Koordinator, der/die die OGTS mit Eingliederungshilfe in enger Abstimmung mit der Schulleitung als verantwortlicher Ansprechpartner koordiniert und umsetzt.
- (8) Für das offene Ganztagsangebot als schulische Veranstaltung während der Unterrichtszeit gelten die entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das BayEUG, die Bayerische Schulordnung (BaySchO), die

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die Hausordnung der Schule usw.

§ 4

Betreuungsumfang

- (1) Die OGTS mit Eingliederungshilfe ermöglicht abweichend von Nr. 1.7 der KMBek OGTS ab JG 5 ein freiwilliges ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebote während der gesamten Vollzeitschulpflicht am Förderzentrum geistige Entwicklung in allen angebotenen Jahrgangsstufen.
- (2) Die Betreuung findet während der Unterrichtszeit von Montag bis Freitag im unmittelbaren Anschluss an den Unterricht bis 16.00 Uhr, inklusive des fünften Wochentages als Zusatzangebot im Rahmen der schulischen Veranstaltung statt. Eine Betreuung in den Ferien ist nicht Teil des Modellversuchs. Dem Kooperationspartner steht es jedoch außerhalb des Modellversuchs frei, Ferienangebote in eigener Verantwortung ohne Aufsicht und Verantwortung der Schule nach den allgemein geltenden Grundsätzen anzubieten. Die Überlassung schulischer Räume hierfür ist mit der Landeshauptstadt München gesondert in einer Raumüberlassungsvereinbarung zu regeln. Die diesbezügliche Überlassung durch die Landeshauptstadt München kann aus haushaltsrechtlichen Gründen nur gegen Entgelt erfolgen.

§ 5

Gruppenbildung

- (1) Die Gruppenbildung in einer OGTS mit Eingliederungshilfe erfolgt in der Modellphase abweichend von Nr. 2.3.3.1 der KMBek OGTS Jgst. 1 bis 4 und abweichend von Nr. 2.5.1 der KMBek OGTS ab Jgst. 5 in der Regel klassenbezogen.
- (2) Die Höchstzahl wird auf 12 Schülerinnen und Schülern festgesetzt.

§ 6

Personalbedarf, Einsatz des im OGTS mit Eingliederungshilfe tätigen

Personals, Qualitätsstandards

- (1) Aus den Vorgaben zum Personalbedarf in einem offenen Ganztagsangebot

bzw. einer bedarfsdeckenden teilstationären Leistung der Eingliederungshilfe ergibt sich die folgende Mindestanforderung pro förderfähige Gruppe:

- a. 2 Fachkräfte, 1 Hilfskraft; alternativ: 1,5 Fachkräfte, 2 Hilfskräfte
- b. Fachdienst (2 Stunden pro Woche pro Kind mit Anspruch auf teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe)

- (2) Der Einsatz und die Leistungen des seitens des Kooperationspartners gestellten Personals für die Förderung und Betreuung im offenen Ganztagsangebot im Rahmen des hierfür zur Verfügung gestellten Budgets nach den für die offenen Ganztagsangeboten allgemein geltenden Vorschriften wird in einem gesondert zu schließenden Kooperationsvertrag zur Durchführung des offenen Ganztags zwischen dem Freistaat Bayern (vertreten durch die zuständige Regierung) und dem Kooperationspartner geregelt.
- (3) Leistungen der Eingliederungshilfe und der Einsatz entsprechenden Personals unterliegen den leistungsrechtlichen Vorgaben und Qualitätsstandards des SGB IX, welche in einer gesonderten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner als Erbringer der Eingliederungshilfeleistungen und dem Bezirk Oberbayern festgelegt werden.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der OGTS mit Eingliederungshilfe erfolgt in den Kernzeiten (an vier Tagen die Wochen bis 16.00 Uhr) nach den KMBeks OGTS JG 1 bis 4 und ab JG 5. Dies beinhaltet zur Finanzierung pädagogischer Kräfte, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des OGTS-Angebots im Anschluss an den Unterricht durchführen - je Gruppe und Angebotsform festgelegt ein staatlich zur Verfügung gestelltes Budget inklusive eines kommunalen Mitfinanzierungsanteils, den die Landeshauptstadt München trägt. Den durch die Einrichtung und den Betrieb des offenen Ganztagsangebots anfallenden zusätzlichen Sachaufwand übernimmt die Landeshauptstadt München als antragstellender, zuständiger Sachaufwandsträger.
- (2) Die Finanzierung darüberhinausgehend erforderlicher Bedarfe erfolgt über Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachdienst, Zusatzangebot am fünften Wochentag, weitere erforderliche Fachkräfte).

- (3) Die OGTS mit Eingliederungshilfe erhält zusätzlich Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung nach §112 (1) 1. SGB IX durch den Bezirk Oberbayern. Die Finanzierung erfolgt über einen täglichen Entgeltsatz für jedes leistungsberechtigte Kind. Hierfür müssen die Eltern einen Antrag beim Bezirk stellen.

§ 8

Raumbedarf

- (1) Im Rahmen ihrer Schulbauoffensive schafft die Landeshauptstadt München am zukünftigen Standort an der Fehwiesenstraße, München Ost einen attraktiven Lern-, Lebens- und Erfahrungsraum mit der für den Ganzttag nötigen Infrastruktur inklusive einer Küche und Möglichkeiten für die Mittagsverpflegung und der schulischen Räume für therapeutische und heilpädagogische Angebote der Eingliederungshilfe sowie deren Koordination bzw. Organisation im Rahmen des Modells OGTS mit Eingliederungshilfe. Schulgebäude und Schulgelände bilden damit den räumlichen Mittelpunkt der OGTS mit Eingliederungshilfe. Im Rahmen der derzeitigen Unterbringung an der Haagerstr. und dem Interimsstandort Im Gefilde (ab SJ 2024/25) muss die Möglichkeit des Verzehrs einer warmen und möglichst ausgewogenen Ernährung gewährleistet sein. Auch muss die Möglichkeit bestehen, therapeutische und heilpädagogische Angebote anzubieten. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Landeshauptstadt München einen Zwischenstandort anzubieten, der dies ermöglicht.
- (2) Soweit die Nutzung einer Küche durch den Kooperationspartner erforderlich wird, ist dies in einem gesonderten Raumüberlassungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem Kooperationspartner zu regeln. Die diesbezügliche Überlassung durch die Landeshauptstadt München kann aus haushaltsrechtlichen Gründen nur gegen Entgelt erfolgen.

§ 9

Evaluation und Datenschutz

- (1) Die OGTS mit Eingliederungshilfe an der Haagerstr. München-Ost (mit Interimsstandort Im Gefilde (ab SJ 2024/2025) und zukünftigem Standort an der Fehwiesenstraße, München Ost) und alle daran Beteiligten sind bereit, sich wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Schulqualität und

Bildungsforschung (ISB) begleiten und evaluieren zu lassen.

- (2) Für Informationsweitergabe und -austausch im Sinne des Sozialdatenschutzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem BayEUG und den SGB X BayDSG, DSGVO sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Einverständnis der Eltern ist im Aufnahmeantrag zu dokumentieren.

§ 10

Elternentgelt, zusätzliche Kosten/ Angebote

- (1) Der Besuch des offenen Ganztagsangebots ist grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Medizinische oder therapeutische Angebote sind nicht Teil der OGTS mit Eingliederungshilfe, können aber am Ort Schule organisiert und von den Kindern während der Betreuungszeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebots besucht werden.
- (3) Die Mittagsverpflegung als Teil des offenen Ganztagsangebots wird vom Kooperationspartner organisiert. Für die Mittagsverpflegung und mögliche Zusatzangebote können grundsätzlich Elternentgelte erhoben werden.

§ 11

Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Kooperationsvereinbarung zum Ende des Schuljahres zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei trotz Mahnung der beschwerdeführenden Vertragspartei nachhaltig und in erheblichem Maße die Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung verletzt.
- (2) Die Mahnung ist schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Vertragsverstoßes an die zuständigen Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei zu richten. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich aus Sicht der beschwerdeführenden Vertragspartei um eine Vertragsverletzung handelt, die bei Fortsetzung eine außerordentliche Kündigung nach Abs. 1 rechtfertigen würde.

§ 12

Schriftform, Änderungen, Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 13

Auslegungshilfe und Salvatorische Klausel

- (1) Das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Eckpunktepapier dient als Auslegungshilfe dieses Vertrages und ist diesem Kooperationsvertrag als Anlage beigelegt.
- (2) Im Zweifel gehen die Bestimmungen dieses Vertrages denen des Eckpunktepapiers vor.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle des rechtsunwirksamen Teils soll vielmehr rückwirkend eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Kooperationsvertrag Lücken haben sollte.

§ 14

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft. Die Kooperationsvereinbarung gilt zunächst bis zum 31.07.2023 und verlängert sich automatisch um je ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht mit einer Frist von mindestens vier Monaten vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

München, den

Ort, Datum

Stefan Graf

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

München, den

Ort, Datum

Florian Kraus

Landeshauptstadt München

München, den 19.09.2022

Ort, Datum

Josef Mederer

Josef Mederer

Bezirk Oberbayern